



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern**

Volksschulhäuser in Frankreich

**Hintraeger, Karl**

**Darmstadt, 1904**

1. Kap. Allgemeines.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)



## 8. Abschnitt.

# Volkschulhäuser in Frankreich.

### i. Kapitel.

### Allgemeines.

Frankreich kann auf die ältesten Antänge der Volksschule im Sinne der Gegenwart hinweisen.

Schon im Jahre 529 verlangten die Synoden von *Orange* und *Valence* die Begründung von Pfarrschulen, und Erzbischof *Theodulf von Orleans* erließ im Jahre 797 einen Hirtenbrief, in welchem den Seelforgern seiner Diözese der Auftrag erteilt wurde, den Kindern ihrer Pfarrangehörigen die Kenntnis der Buchstaben beizubringen. Im XII., XIII. und XIV. Jahrhundert wurden zahlreiche Dom-, Stifts- und Klosterschulen begründet. In den Jahren 1563 bis 1588 erließen mehrere Regierungsverordnungen, mittels welcher den Städten und Dörfern aufgetragen wurde, christliche Schulen einzurichten. Unter König *Heinrich IV.* (1589 bis 1610) erschien eine Reihe staatlicher und kirchlicher Verordnungen zur Einführung des Volksschulunterrichtes<sup>1)</sup>.

Während der Revolutionszeit wurden neue Schulgesetze beraten; über Antrag *Tayllerauds* wurde im Dezember 1792 der Schulzwang in der Volksschule eingeführt. Die Erlässe vom Mai und Oktober 1793 bestimmten, daß auf eine Einwohnerzahl von 400 bis 1500 mindestens eine Volksschule entfallen soll. Mit einer Verordnung vom 19. Dezember 1793 wurde die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes bestimmt.

Die angestrebten Verbesserungen gingen während der Wirren der Revolution und der hierauf folgenden Kriegsepoche unter dem Konfulate und unter dem Kaiserreiche verloren. Der Unterricht wurde neu geregelt durch Gesetze von den Jahren 1808, 1816, 1819, 1820, 1823 und 1831.

Das Gesetz vom 28. Juni 1833 enthält über den Volksschulunterricht folgende Bestimmungen:

Die öffentlichen Volksschulen werden teilweise oder ganz von den Gemeinden, Departements oder vom Staate erhalten. Jede Gemeinde ist verpflichtet, selbständig oder im Verein mit einer oder mehreren Nachbargemeinden mindestens eine niedere Volksschule zu errichten. Die Hauptstädte der Departements, sowie jene Städte, deren Bevölkerungszahl 6000 übersteigt, haben außerdem eine höhere Volksschule zu erhalten.

Jedes Departement hat allein oder im Verein mit einem oder mehreren Nachbar-Departements eine Bildungsschule für Volksschullehrer (*École normale primaire*) zu errichten. Jedem Gemeindefschullehrer ist sowohl ein entsprechender Raum zur Abhaltung des Schulunterrichtes als auch eine passende Wohnung anzuweisen. Die zahlreichen zumeist geistlichen Privatschulen wurden vollständig aus eigenen Mitteln erhalten.

Im Jahre 1836 wurden die für die Errichtung von Knabenvolksschulen bestehenden Verordnungen auch auf die Mädchenschulen ausgedehnt.

Es wurde für Orte mit mehr als 800 Einwohnern die Errichtung einer Mädchenvolksschule verlangt.

<sup>1)</sup> Nach: C. POMPÉE. *La maison d'école rurale*. Paris 1877.  
C. Hinträger. Volksschulhäuser. III.

1.  
Geschicht-  
liches.

2.  
Gesetz  
vom  
28. Juni 1833.

Mit dem Schulgefetze vom 15. März 1850 und der Verordnung vom 9. Februar 1852 wurde die staatliche Schulaufsicht ausgesprochen, das Schulwesen dem Ministerium für den öffentlichen Unterricht, beziehungsweise dem Unterrichtsrate unterstellt, Bezirks- und Ortschaftsräte wurden eingeführt und zur Beaufichtigung Schulinspektoren ernannt.

3.  
Gesetz  
vom  
15. März 1850.

Das Gesetz vom 15. März 1850 unterscheidet zweierlei Arten von Volksschulen:

- a) *Écoles publiques*, welche von den Gemeinden, von den Departements oder vom Staate gegründet und erhalten werden, und
- b) *Écoles libres*, welche von Privaten oder von Vereinigungen gegründet und erhalten werden.

Dieses Gesetz bestimmt ferner<sup>2)</sup>:

Jede Gemeinde hat eine oder mehrere Volksschulen zu erhalten. Es kann unter Umständen gestattet werden, daß sich eine Gemeinde mit einer oder mehreren Nachbargemeinden in die Erhaltung einer gemeinfamen Schule teilt. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine oder mehrere Schulen unentgeltlich besuchen zu lassen. Jede Gemeinde hat für entsprechende Räume für die Lehrerwohnung und für die Schulhaltung sowie für die Lehrzimmereinrichtung und für den Lehrergehalt zu sorgen.

Der Volksschulunterricht in den Mädchenschulen umfaßt auch weibliche Handarbeiten. Jede Gemeinde mit 800 oder mehr Einwohnern ist gehalten, falls es die eigenen Mittel gestatten, mindestens eine Mädchenschule zu errichten.

Keine öffentliche oder private Volksschule darf ohne besondere Ermächtigung Kinder beiderlei Geschlechtes aufnehmen, falls in der Gemeinde eine öffentliche oder private Mädchenschule besteht. Es können Gemeindevolksschulen für Erwachsene über 18 Jahre und Handfertigkeitschulen für Kinder über 12 Jahre errichtet werden. In diesen Schulen dürfen nicht Schüler beiderlei Geschlechtes aufgenommen werden.

Die *Salles d'asile* sind öffentlich oder privat.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1850 setzt fest, daß der für die öffentliche Volksschule bestimmte Raum vor der Eröffnung durch den Bezirksrat (*Délégué cantonal*) zu untersuchen ist, der dem Akademierat (*Conseil académique*) die Zulässigkeit auspricht.

4.  
Ministerieller  
Bescheid  
vom  
14. Juli 1858.

Ein ministerieller Bescheid vom 14. Juli 1858 regelt die staatlichen Zuschüsse zum Neubau von Gemeindefschulhäusern.

Diese Zuschüsse werden nur dann erteilt, wenn durch die betreffenden Behörden die genaue Einhaltung der genehmigten Schulbaupläne bei der Bauausführung nachgewiesen wurde.

Vorstehendem Bescheid folgte am 30. Juli 1858 ein ministerielles Rundschreiben, welches folgende Bestimmungen enthält:

Dem Ansuchen um eine staatliche Beihilfe sind nachstehende Behelfe beizugeben:

- 1) Lageplan, Beschreibung und Auszug aus der Katastralmappe, woraus die Lage des Schulhauses gegen die Nachbargebäude ersichtlich ist;
- 2) Auszug der Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich dieses Ansuchens mit Angabe der Höhe jener Summe, die als Beitrag zum Schulbau erbeten wird;
- 3) Budget der Gemeinde;
- 4) Genauer Nachweis der finanziellen Lage der Gemeinde;
- 5) Beschluß des Departementsrates;
- 6) Bericht des Akademie-Inspektors.

Über die bauliche Anlage enthält das Rundschreiben Bestimmungen, welche später im Wortlaute folgen<sup>3)</sup>.

<sup>2)</sup> Nach: F. NARJOUX. *Les écoles publiques en France et en Angleterre*. Paris 1881.

<sup>3)</sup> Siehe 2. Kapitel, A.

Durch das Gesetz vom 10. April 1867 wird jede Gemeinde mit 500 und mehr Einwohnern verpflichtet, eine öffentliche Mädchenschule zu halten.

5.  
Gesetz  
vom

10. April 1867.

Die Zahl der öffentlichen Knaben- oder Mädchenschulen, welche in jeder Gemeinde zu errichten sind, bestimmt der Departementsrat über Angabe des Gemeinderates. Der erstere bestimmt jene Mädchenschulen, welche zufolge der Zahl der Besucherinnen eine Hilfslehrerin zugeteilt erhalten.

Ebenso kann er bestimmen, ob ein oder mehrere Dorfschulen (*Écoles de hameau*) mit einem Hilfslehrer oder einer Hilfslehrerin errichtet werden müssen<sup>4)</sup>.

Das Gesetz regelt ferner die Gehalts- und Wohnungsfrage der Lehrpersonen.

Nach dem deutsch-französischen Kriege 1870/71 wendete man dem Volks-Erziehungs- und -Unterrichtswesen die größte Aufmerksamkeit zu.

Von weittragender Bedeutung für die Entwicklung des Volksschulwesens, besonders für die Errichtung zahlreicher Volksschulhäuser in allen Teilen des Landes, war das Gesetz vom 1. Juni 1878 bezüglich der Gründung einer besonderen Kasse zum Baue von Schulhäusern<sup>5)</sup>.

6.  
Gesetz  
vom

1. Juni 1878.

Das Gesetz umfasst 3 Abschnitte:

- I) Über die Hilfsquellen.
- II) Über die Schulbaukasse.
- III) Über die Verpflichtung zum Schulbau.

Am 16. August 1878 wurde eine eingehende Anweisung für die Ausführung des genannten Gesetzes herausgegeben.

#### I. Abschnitt. Hilfsquellen.

Eine Summe von 60 000 000 Fr. wird dem Minister für Kultus und Unterricht zur Verfügung gestellt, um als Zuschuss für den Neu- und Umbau von Schulhäusern und deren Einrichtung an die Gemeinden verteilt zu werden.

Eine gleiche Summe von 60 000 000 Fr. wird für denselben Zweck zu Darlehen an die hierzu berechtigten Gemeinden bereit gehalten.

Anspruch auf den staatlichen Zuschuss haben nur jene Gemeinden, die nachweisen können, daß die vorzunehmenden Neu- und Umbauten die Mittel der Gemeinde übersteigen. Auf Grund des vom Minister genehmigten Planes wird die Beitragsleistung entsprechend der finanziellen Lage der Gemeinde angewiesen, wobei die Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren auszuführen sind. Jenen Gemeinden, welche keinen Anspruch auf eine Beitragsleistung erheben können, steht es frei, von der vorgenannten zweiten Summe von 60 Millionen eine Anleihe zu beheben.

#### II. Abschnitt. Schulbaukasse.

Unter Garantie des Staates wird eine besondere Kasse begründet, die genannte Summen verwaltet und den Titel *Caisse pour la construction des écoles* führt.

Die erste Summe von 60 Millionen, welche für Zuschüsse bestimmt ist, wird in 15 Jahres-Zahlungen von je 5 000 000 Fr. aus dem Budget des Unterrichtsministeriums, vom Jahre 1878 an gerechnet, rückerstattet.

Die Anlehen von der zweiten Summe von 60 Millionen können gegen eine Gesamtverzinsung und Rückzahlungsquote von 2,5 % in 31 Jahren von den Gemeinden rückerstattet werden.

Alljährlich hat der Unterrichtsminister über die gefamte Gebarung und den Stand der Arbeiten an den Präsidenten der Republik zu berichten.

<sup>4)</sup> *Hameaux* sind Teile einer Gemeinde, welche vom Hauptorte, dessen Verwaltung sie unterstehen, entfernt liegen. Die Kinder dieser *Hameaux* haben oft einen weiten Weg zur nächsten Gemeindefschule. Der Schulbesuch wird dann eine Anstrengung, oft Gefahr für die kleinen Kinder und während des Winters ist der Schulbesuch daher sehr unregelmäßig. Die Lokalbehörden machen deshalb alle Anstrengung, diesen *Hameaux* ihrer Gemeinden eine vom Hauptorte unabhängige Schule zu errichten. Derartige Schulen enthalten nur die Klasse und Lehrerwohnung, weil das Gemeindeamt mit der Schule des Hauptortes vereint ist. Sie sind oft gemischt, da sie eine zu geringe Schülerzahl aufweisen, um in 2 besondere Abteilungen geteilt zu werden und die geringen Gemeindemittel die Erhaltung eines Lehrers und einer Lehrerin erschweren.

<sup>5)</sup> Dieses Gesetz ist ein Werk des tatkräftigen Unterrichtsministers *Waddington*, der dasselbe am 1. März 1877 der Kammer zur Annahme vorlegte.

### III. Abschnitt. Verpflichtung zum Schulbau.

Sobald die maßgebenden Behörden auf Grund der bestehenden Gesetze vom 15. März 1850 und vom 10. April 1867 die Errichtung einer Schule in einer Gemeinde bestimmen, hat die letztere für deren Herstellung und Erhaltung Sorge zu tragen.

Bei der Vereinigung von zwei oder mehr Gemeinden zu einem Schulbau wird durch eine besondere Bestimmung die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden geregelt.

Je nach dem finanziellen Stand der Gemeinde ist die Errichtung neuer Volksschulen entweder ausschließlich aus Gemeindemitteln zu bestreiten oder kann eine staatliche Unterstützung, beziehungsweise ein Anlehen aufgenommen werden. Die Rückzahlungsbedingungen des letzteren regelt eine besondere Verordnung.

Mit dem Gesetze vom 16. Juni 1881 wurde die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes ausgesprochen.

7.  
Gesetz  
vom  
16. Juni 1881.

Daselbe Gesetz fordert in Gemeinden mit 500 oder mehr Einwohnern auch Kleinkinderschulen und zwar *Salles d'asile* oder *Écoles maternelles* und als Zwischenglied dieser und der Volksschule die *Classes enfantines*.

Das Gesetz vom 28. März 1882 spricht den Schulzwang für jedes Kind vom 6. bis zum 13. Lebensjahre aus.

8.  
Gesetz  
vom  
28. März 1882.

Die wichtigsten Stellen dieses Gesetzes sind:

1) Der Elementarunterricht umfaßt: Die moralische und bürgerliche Erziehung; Lesen und Schreiben; die Sprachlehre und die Elemente der französischen Literatur; die Geographie mit besonderer Berücksichtigung von Frankreich; die Geschichte, besonders jene von Frankreich bis zur Gegenwart; einige allgemeine Anleitungen über Rechts- und Volkswirtschaftslehre; die Grundbegriffe der Naturwissenschaften und Mathematik und ihre Anwendung in der Landwirtschaft, in der Gesundheitspflege, in der Industrie, in Handarbeiten und im Gebrauch der Werkzeuge der hauptsächlichsten Handwerke; die Grundbegriffe des Zeichnens, des Modellierens und der Musik; die Gymnastik; für die Knaben militärische Übungen; für die Mädchen Näharbeiten.

2) Die öffentlichen Volksschulen haben außer dem Sonntage einen freien Wochentag, an welchem es den Eltern überlassen bleibt, den Kindern außerhalb der Schule Religionsunterricht erteilen zu lassen. In den Privatschulen ist der Religionsunterricht freigegeben.

4) Der Volksschulunterricht ist für die Kinder beiderlei Geschlechtes vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Jahre obligat.

Der Unterricht kann in öffentlichen oder privaten niederen oder höheren Volksschulen oder im Hause durch den Familienvater selbst oder durch eine von demselben hierzu gewählte Person erteilt werden.

5) In jeder Gemeinde besteht eine Schulkommission zur Überwachung des Schulbesuches.

In Paris und Lyon besteht eine Kommission für jedes Gemeinde-Arrondissement.

Die Punkte 6 bis 16 regeln die Bestimmungen über die Anmeldung der Schüler, über den Schulbesuch und über die jährlich abzulegenden Prüfungen der zu Hause unterrichteten Kinder.

17) In jeder Gemeinde besteht eine Schulkasse (Artikel 15 des Gesetzes vom 10. April 1867).

Im Falle der erwiesenen Bedürftigkeit kann diese Schulkasse vom Unterrichtsministerium unterstützt werden.

18) Alljährlich werden durch den Akademie-Inspektor und durch die Departementsräte dem Ministerium jene Gemeinden namhaft gemacht, die der vorgeschriebenen Zahl und Beschaffenheit von Schulräumen entbehren.

Das Gesetz vom 30. Oktober 1886 stellt die Organisation des Volksschulunterrichtes fest<sup>9)</sup>.

9.  
Gesetz  
vom  
30. Oktober  
1886.

Der Volksunterricht wird in folgenden Anstalten erteilt:

- 1) Kleinkinderschulen (*Écoles maternelles et classes enfantines*);
- 2) Niedere Volksschulen (*Écoles primaires élémentaires*);

<sup>9)</sup> Siehe: H. SCHMIT. *L'organisation de l'enseignement primaire*. Paris 1887.

3) Höhere Volksschulen und Fortbildungsschulen (*Écoles primaires supérieures et cours complémentaires*);

4) Handfertigkeitsschulen (*Écoles manuelles d'apprentissage*).

Bereits im Jahre 1855 (Instruktion vom 18. Mai) wurde bestimmt, daß die *Salles d'asile* die Grundlage des Elementarunterrichtes bilden sollen und nicht zu verwechseln sind mit jenen Anstalten, die nur die physische Pflege der Kinder anstreben.

Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 reiht die *Salles d'asile* unter die öffentlichen Volksschulen und ändert den Namen in *Écoles maternelles* ab. Das Alter der Kinder beträgt in diesen Anstalten 2 bis 6 Jahre, während die eigentliche Kleinkinderschule (*Classes enfantines*) von 4- bis 7jährigen Kindern besucht wird und bereits eine Vorbereitungsschule der Volksschule bildet.

Die Gemeinden werden durch das Gesetz nicht verpflichtet, Kleinkinderschulen zu errichten. Nur in großen Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern und in Städten wird die Errichtung solcher Anstalten gefördert.

Die niederen Volksschulen werden bereits durch das Gesetz von 1850 in Knaben-, Mädchen- und gemischte Schulen eingeteilt. Die obligate Schulzeit dauert vom 6. bis 13. Jahre.

Ist keine Kleinkinderschule im Orte, so können die Kinder bereits mit 5 Jahren in die Volksschule eintreten. Besuchern der Kleinkinderschule ist es auch gestattet, erst im 7. Jahre einzutreten.

Jede Gemeinde soll mindestens eine Volksschule besitzen. Zwei oder drei kleine Gemeinden können ausnahmsweise eine gemeinsame Volksschule erhalten. Ortsgemeinden, die von der nächsten Schule 3<sup>km</sup> entfernt sind und mindestens 20 Kinder des schulpflichtigen Alters aufweisen, müssen eine Volksschule errichten. Orte mit 500 und mehr Einwohnern haben auch eine Mädchen-Volksschule zu errichten, falls keine gemischte Schule besteht.

Der Unterrichtsplan der Volksschulen gliedert sich in 4 Kurse (5. bis 7., 7. bis 9., 9. bis 11. und 11. bis 13. Lebensjahr) und umfaßt Lesen, Schreiben, die Grundbegriffe der Arithmetik und das metrische System, Geschichte und Geographie mit besonderer Berücksichtigung Frankreichs, Zeichnen, Singen, Handfertigkeit, Turnen<sup>7)</sup>.

Es kann bereits bei vollendetem 11. Jahre eine Schulbefreiung eintreten, sofern sich das Kind sein Abgangszeugnis durch eine abgelegte Prüfung erworben hat, die erkennen läßt, daß das Schulziel erreicht wurde. Die Kinder können sodann mit dem 12. Jahre in die *Cours complémentaires* eintreten, welche an die Elementarschulen angegliedert sind.

Die Grundzüge des französischen Elementarunterrichtes gipfeln in dem Bestreben, den Kindern möglichst durch die Sinne anschaulich zu machen, was sie in sich aufnehmen sollen und ihnen außer einem gewissen Maße von sogenannter allgemeiner Bildung nur Dinge beizubringen, die sie im Leben auch praktisch verwerten können. Man erzählt ihnen daher nicht nur was richtig, gut und schön ist, sondern man zeigt es ihnen auch und läßt sie, wo es angeht, dem Beispiele folgen. So gewöhnt zum Beispiel der Zeichenunterricht nach schönen Vorbildern das Auge des Kindes schon in früher Jugend an geschmackvolle, schöne und edle Formen. Die Unterrichtsübungen werden tunlichst den Ereignissen des täglichen Lebens entnommen<sup>8)</sup>.

Die höheren Volksschulen und Wiederholungsschulen haben die Vertiefung und Erweiterung der Volksschulkenntnisse zum Ziele.

Nach dem Dekret vom 15. Januar 1881 werden diese Anstalten in zwei Kategorien geteilt: Wiederholungskurse mit einem Schuljahr, die mit den niederen Volksschulen vereint werden und eigentliche höhere Volksschulen mit zwei bis drei Jahren, die selbständig bestehen.

<sup>7)</sup> PLATRIER. *Nouveau cours d'études primaires*. Paris. Dupont. 6. Bände. Paris 1895.

<sup>8)</sup> Nach: C. M. SOMBART. *Wanderungen durch Pariser Volks- und Fachschulen*. Berlin 1896.

10.  
Kleinkinder-  
schulen.

11.  
Niedere  
Volksschulen.

12.  
Lehrziel.

13.  
Höhere  
Volk- und  
Wiederholungs-  
schulen.

14.  
Hand-  
fertigkeitsschulen.

Die Handfertigkeitsschulen bieten den jungen Leuten Gelegenheit, für bestimmte Berufszweige die manuelle Fertigkeit und die erforderlichen technischen Kenntnisse zu sammeln.

Sie sind Lehrlingschulen mit theoretischem und praktischem Unterricht. Für Mädchen bestehen besonders Haushaltungsschulen.

15.  
*Ecoles nationales.*

Volkunterrichtsanstalten, welche alle genannten Schulen umfassen, nämlich Kleinkinderschule, niedere und höhere Volksschule und Handfertigkeitsschule, sowie teilweise Internate, heißen *Écoles nationales*.

Derartige Anlagen bestehen derzeit nur in geringer Anzahl und wird erst die Erfahrung die Nützlichkeit derselben lehren können.

16.  
Auflösung  
der  
Kongregations-  
schulen.

Durch das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 wurde die Auflösung der geistlichen Kongregationen bestimmt und lautet der auf das Unterrichtswesen bezugnehmende Artikel 14:

Keinem Mitglied einer nicht autorisierten geistlichen Kongregation ist es gestattet, unmittelbar oder durch Mittelspersonen irgend eine Unterrichtsanstalt zu leiten, noch an einer solchen Unterricht zu erteilen.

Infolge dieser Bestimmung wurde eine große Zahl von Kongregationschulen geschlossen und konnten viele öffentliche Schulen die Überzahl der Kinder nicht aufnehmen, weshalb die Gemeinden durch ein neuerliches Rundschreiben aufgefordert wurden, für den Bau entsprechender Schulen zu sorgen, widrigenfalls den Präfekten das Recht zusteht, selbst die Bauarbeiten auf Kosten der Gemeinden ausführen zu lassen. Der Staat gewährt jenen Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, die ganzen Baukosten zu bestreiten, entsprechende Unterstützungen.

17.  
Lehrpersonen  
und  
Schulaufsicht.

Die Lehrpersonen werden folgendermaßen eingeteilt: a) Geprüfte definitive Lehrer (*Instituteurs titulaires*) mit 1000 bis 2000 Franken jährlich und geprüfte definitive Lehrerinnen (*Institutrices titulaires*) mit 1000 bis 1600 Franken;

b) Oberlehrer (*Titulaires*), die mit der Leitung einer Schule von mehr als 2 Klassen betraut sind. Sie erhalten eine Zulage von 200 bis 400 Franken und freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung;

c) Lehrer und Lehrerinnen (*Instituteurs* und *Institutrices stagiaires*) mit gesetzlicher Vorbildung und Reifezeugnis erhalten 800 Franken und haben Wohnungsanspruch;

d) Direktoren und Direktorinnen an höheren Volksschulen (*Directeurs* und *Directrices d'écoles primaires supérieures*) mit 1800 bis 2800 Franken und freier Wohnung;

e) Lehrer und Lehrerinnen an höheren Volksschulen (*Instituteur adjoints* und *Institutrices adjointes*) mit 1100 bis 2100 Franken und freier Wohnung;

f) Hilfslehrer (*Maitres auxiliaires*) mit 50 bis 100 Franken für eine Stunde und Woche.

Das Land ist in 86 *Départements* (einschließlich Algier 90) geteilt, welche wieder in *Arrondissements* und *Cantons* unterteilt sind. Die kleinsten Unterteilungen sind die Gemeinden (*Communes*).

Die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen übt das Ministerium für den öffentlichen Unterricht, beziehungsweise der Unterrichtsrat (*Conseil de l'instruction publique*).

Das Land ist einschliesslich Algier in 17 Schulbezirke geteilt, die Akademien heißen.

Ferner bestehen Departements-, Arrondissements- und Orts-Schulräte.

Die Schulinspektoren teilen sich in 8 General-Inspektoren (*Inspecteurs généraux de l'instruction publique*), 4 Inspektorinnen für die Kleinkinderschulen, 17 Rektoren und 90 Inspektoren der Akademien (*Recteurs et Inspecteurs de l'académie*) und 460 Volksschulinspektoren (*Inspecteurs de l'enseignement primaire*). Ausserdem bestehen für die schulärztliche Aufsicht *Medecins inspecteurs départementales et communaux*.

In jedem Departement wird der Dienst des Volksschulunterrichtes durch einen Akademieinspektor (*Inspecteur d'académie*) überwacht. Dem Präfekten jeden Departements ist ein besonderer Schulrat mit dem Namen *Conseil départemental de l'enseignement primaire* beigegeben.

18.  
Statistik.

Alljährlich werden vom Unterrichtsministerium statistische Berichte unter dem Titel: *Resumé des états de situation de l'enseignement primaire* veröffentlicht.

licht und seit dem Jahre 1878 erscheint alle fünf Jahre ein *Rapport sur la statistique de l'enseignement primaire*.

Der erste im Jahre 1878 erschienene Band umfaßt das Schuljahr 1876 bis 1877, der zweite im Jahre 1880 erschienene Band enthält eine vergleichende Statistik des Volksunterrichtswesens vom Jahre 1829 bis 1877. Der dritte Band umfaßt die Jahre 1877 bis 1882, der vierte Band die Jahre 1882 bis 1887, der fünfte Band die Jahre 1887 bis 1892 und der sechste im Jahre 1900 erschienene Band umfaßt die Jahre 1892 bis 1897<sup>9)</sup>.

Frankreich hat ungefähr 38 520 000 und Algier ungefähr 4 430 000 Einwohner.

Die Zahl der vorerschulpflichtigen Kinder im Alter vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten sechsten Jahre, welche teils die *Écoles maternelles*, teils die *Classes enfantines* besuchen können, ist in Frankreich 2 666 900 und in Algier 439 100.

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder im Alter von sechs bis dreizehn Jahren ist in Frankreich 4 636 400, was ungefähr 12,12 % der Gesamtbevölkerung entspricht. In Algier waren 705 300 schulpflichtige Kinder, was ungefähr 15,9 % der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Die Zahl der Kinder von dreizehn bis sechzehn Jahren, von welchen noch ein Teil die Volksschule besucht, ist in Frankreich 1 997 100, in Algier 260 800.

Die Gesamtzahl der Kinder in allen drei Altersgruppen beträgt somit in Frankreich 9 300 400, in Algier 1 399 200, d. i. zusammen 10 699 600.

Für die Erkenntnis, welche Zahl von Schulen, Klassen und Lehrkräften erforderlich ist, erscheint die Dichtigkeit der Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit. Im allgemeinen erfordern die dicht bevölkerten Landesteile weniger Schulen und infolgedessen geringere Schulausgaben als die minder dicht bevölkerten.

Die Flächenausdehnung Frankreichs beträgt 536 464 qkm, wobei 72 Einwohner auf 1 qkm entfallen. Die letztere Zahl wechselt je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung ungemein, sie beträgt in *Basses-Alpes* 17, in *Seine* 6959. Es entfallen auf 1 qkm 9 Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren, wobei ebenfalls große Verschiedenheiten (2 bis 669) vorkommen.

In jedem der Departements (90 einschließlich Algier) besteht ein Akademie-Inspektor und der Zahl der Schulen, sowie der Größe der Departements entsprechend, eine Anzahl von Volksschulinspektoren (*Inspecteurs primaires*). Die Gesamtzahl der letzteren ist 455, wobei auf 149 Volksschulen oder auf 230 Klassen ein Volksschulinspektor entfällt.

Die Zahl der verschiedenen Volksbildungsanstalten ist ungefähr folgende:

1) *Écoles maternelles* und *Classes enfantines*.

In Frankreich bestehen 5538, in Algier 145, das ist zusammen 5683 solcher Anstalten, wovon die Hälfte öffentlich, die andere Hälfte privat sind.

Die Zahl der Gemeinden, welche mindestens eine Kleinkinderschule besitzen, ist 1673, während sie im Jahre 1886 bis 1887 noch 4010 betrug, was sich daraus erklärt, daß nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1886 zahlreiche *Écoles maternelles* geschlossen wurden und nur in Form von *Classes enfantines* an die Volksschulen angegliedert erscheinen. Es entfallen 18 Kleinkinderschulen auf je 10 000 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

2) *Écoles primaires élémentaires*.

In Frankreich sind derzeit 66 551, in Algier 1028, d. i. zusammen 67 579 öffentliche niedere Volksschulen; in Frankreich 15 492, in Algier 133, d. i. zusammen 16 075 private Volksschulen. Somit beträgt die Gesamtzahl der niederen Volksschulen in Frankreich und Algier 83 654.

3) *Écoles primaires supérieures*.

<sup>9)</sup> *Statistique de l'enseignement primaire, Tome VIème. 1892—1897. Paris 1900.*  
 Ferner: *Rapports du jury international. Exposition universelle de 1900. Education et enseignement. 1. 1. Paris 1902.*

19.  
Zahl der  
Einwohner  
und Zahl der  
schulpflichtigen  
Kinder.

20.  
Zahl der  
Volksschul-  
inspektoren.

21.  
Zahl der  
Volksbildungs-  
anstalten.

Es bestehen in Frankreich 217 höhere Volksschulen für Knaben und 88 für Mädchen, in Algier 2 für Knaben und 1 für Mädchen, somit zusammen 304 öffentliche Anstalten dieser Gattung.

Die Zahl der privaten höheren Volksschulen beträgt in Frankreich 3 für Knaben und 5 für Mädchen, somit zusammen 8. In Algier gibt es keine solchen Schulen.

Die Summe aller höheren Volksschulen beträgt somit 312. Die Summe der niederen und höheren Volksschulen ist 83 966. Hierbei entfallen durchschnittlich auf je 10 000 Einwohner 17 Volksschulen und auf je 1000 Kinder des schulpflichtigen Alters von 6 bis 13 Jahren 18 Volksschulen.

Außer den höheren Volksschulen bestehen die Wiederholungskurse (*Cours complémentaires*) und zwar 705 an öffentlichen und 614 an privaten Schulen.

Hierher gehören auch die 309 höheren Volksschulen der Stadt Paris mit zwei- und mehrjährigen Kursen, welche den Namen *Écoles municipales de la ville de Paris* führen.

5140 öffentliche Volksschulen besitzen Turnsäle; 797 besitzen Handfertigkeitssäle, bei 52 828 öffentlichen Volksschulen sind Schulgärten vorhanden.

Von den 36 520 Gemeinden Frankreichs und Algiers besitzen nur 48 keine Volksschulen. 20 786 Gemeinden haben mindestens eine öffentliche Volksschule für Mädchen.

22.  
Klaffenzahl.

Jede Kleinkinderschule besitzt in der Regel zwei Abteilungen.

Die Zahl der Klaffen der öffentlichen niederen Volksschulen ist 145 955 wobei auf 100 Schulen 174 Klaffen entfallen.

91,9 Prozent aller Klaffen haben 50 oder weniger,

5,7 „ „ „ „ 51 bis 60,

1,7 „ „ „ „ 61 „ 70,

0,5 „ „ „ „ 71 „ 80,

0,2 „ „ „ „ über 80 Schulkinder.

23.  
Zahl der  
Lehrkräfte  
und  
Zahl der  
Schulbesucher.

Die Zahl der Kindergärtnerinnen (*Maitresses des écoles maternelles*) ist 9414.

An allen niederen und höheren, öffentlichen und privaten Volksschulen ist die Zahl der Lehrer 67 339, jene der Lehrerinnen 84 938 somit zusammen 152 277.

Die Zahl der Lehrkräfte in den öffentlichen höheren Volks- und Wiederholungsschulen ist 2785.

Die Zahl der schulbesuchenden Kinder war 729 648 in den Kleinkinderschulen, 5 531 418 in den niederen Volksschulen und 64 658 in den höheren Volksschulen.

24.  
Bibliotheken,  
Spar- und  
Schulkassen.

Es bestehen 41 498 Volksschulbibliotheken (*Bibliothèques scolaires*) mit 7 219 438 Bänden, ferner 2748 Lehrerbibliotheken (*Bibliothèques pédagogiques*) mit 1 116 523 Bänden.

Die bestehenden 16 878 Schulparkassen haben Einlagen von 9 880 031 Franken.

Die Schulkassen (*Caisse d'écoles*) bestehen in der Zahl von 16 938 mit zusammen 6 140 386 Franken.

25.  
Ausgaben  
für den  
Volksunterricht.

Die Gesamtausgaben für den Volksunterricht (*Enseignement primaire*) betragen 1898 rund 214 Millionen Franken, wovon 144 Millionen Franken auf den Staat und 70 Millionen Franken auf die Gemeinden entfielen.

Die Baukosten einer einklassigen Volksschule betragen im Mittel 14 200 Franken, jene einer Doppelvolksschule (mit einer Knaben- und einer Mädchenklasse) 30 850 Franken. Der durchschnittliche auf einen Schülerplatz entfallende Kostenbetrag war 270 Franken.

26.  
Volksschulwesen  
der  
Stadt Paris.

Im Jahre 1900 betrug in Paris die Zahl der im schulpflichtigen Alter von 6 bis 13 Jahren stehenden Kinder 250 000. Von diesen besuchten 133 100 Kinder (71 800 Knaben und 61 300 Mädchen) die öffentlichen Volksschulen. Die Zahl der Klaffen war 1560 bei den 202 Knabenschulen und 1420 bei den 106 Mädchenschulen. Die Zahl der Lehrkräfte war 3436. Jedes Schulgebäude hat 7 bis 8 Klaffen, und die durchschnittliche Schülerzahl einer Klasse war 44.

Da ein Mangel an Volksschulen vorhanden ist und viele Eltern ihre Kinder nicht in den konfessionslosen öffentlichen Volksschulen unterbringen können, müssen sie dieselben, auf Kosten der Stadt, in die konfessionellen Privatschulen senden. Zur endgültigen Behebung der Schulnot wurde in jüngster Zeit eine Stadtanleihe von 65 Millionen Franken aufgenommen.

Die Zahl der Kinder des vorschulpflichtigen Alters von 2 bis 6 Jahren betrug 170 000. Kleinkinderschulen bestehen 160 mit 650 Klassen, 30 000 Schülern und 720 Lehrkräften. Die Ausgaben für das Jahr 1900 waren für die Kleinkinderschulen 2 800 000 Franken, für die niederen Volksschulen 13 800 000 Franken. Die Gesamtausgaben für das Pariser Schulwesen betragen 32 Millionen Franken.

Die im Jahre 1849 begründeten Schulkassen sind eine besondere Pariser Einrichtung; aus denselben wurden 1900 1 360 000 Franken für Schülerwohlfahrtseinrichtungen ausgegeben, wovon 1 Million Franken auf Schulküchen entfielen, die seit 1880 bestehen, 220 000 Franken auf Ausflüge und Ferienkolonien, welche 1887 begründet wurden, 60 000 Franken auf Kindergärten und 80 000 Franken auf verschiedene Einrichtungen. Für Prämien in den Volksschulen bewilligte der Staat 230 700 Franken; außerdem wurden an die besten Schulkinder Sparkassenbücher im Betrage von 105 900 Franken verteilt. Für Schuhwerk und Kleidungsstücke wurden 500 000 Franken an arme Schulkinder verausgabt. Seit 1889 wurden Knaben- und Mädchenhorte (*Classes de garde*) eingerichtet, von welchen derzeit 350 bestehen, für welche 600 000 Franken verausgabt wurden. Die Kosten der schulärztlichen Aufsicht waren 100 800 Franken. Die Schulbedürfnisse werden den Kindern unentgeltlich verabfolgt, und betragen die Ausgaben für Bücher, Hefte, Federn u. f. w. im Jahre 1900 für ein Kind 2,80 Franken.

## 2. Kapitel.

### Bestimmungen für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern<sup>10)</sup>.

Die wichtigsten Schriftstücke, welche Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Volksschulhäuser in Frankreich enthalten, sind:

- A) Das Rundschreiben vom 30. Juli 1858;
- B) der ministerielle Bericht über die Pariser Weltausstellung im Jahre 1867;
- C) der Erlaß des Seine-Präfekten vom Januar 1872;
- D) das Programm desselben vom Jahre 1873;
- E) das Rundschreiben vom 15. Juni 1876;
- F) das Reglement vom 17. Juni 1880;
- G) das neue Reglement vom 28. Juli 1882;
- H) das Pariser Reglement vom 11. März 1895.

#### A) Rundschreiben vom 30. Juli 1858.

Die wesentlichsten Stellen dieses Rundschreibens, soweit es sich auf bauliche Anordnungen bezieht, sind folgende:

Die erste Forderung an ein Schulgrundstück ist eine zentrale Lage, leichter und luftiger Zugang. Das Schulhaus soll einfach und bescheiden, aber bequem sein, entfernt von lärmenden und ungesundeten Wohnungen und Betrieben, welche den Kindern moralisch oder physisch schaden könnten.

Das Lehrzimmer ist zu unterkellern, mit Holzboden zu versehen, gut zu beleuchten, dem Einflusse der Sonnenstrahlen zugänglich zu machen und mit Fen-

<sup>10)</sup> Der Wortlaut der einzelnen Schriftstücke wurde zum Teil den Originalerlässen entnommen, zum Teil aus nachstehenden Werken entlehnt:

- P. PLANAT. *Nouveau Reglement pour la construction des écoles primaires*. Paris 1881.
- F. NARJOUX. *Écoles publiques en France et en Angleterre*. Paris 1881.
- J. A. NONUS. *Les batiments scolaires*. Paris 1883.
- C. POMPÉE. *La maison d'école rurale*. Paris 1877.

27.  
Rundschreiben  
vom  
30. Juli 1858.